



Satzung der IGÄM - Internationale Gesellschaft für Ästhetische Medizin e.V.

§ 1:

- a) Der Verein IGÄM - Internationale Gesellschaft für Ästhetische Medizin e.V., mit Sitz in Lindau, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Fortbildung auf dem Gebiet der ästhetischen Medizin und Bioimplantation. Die Gesellschaft hat ferner die Aufgabe, in einer ihren Zwecken förderlichen Weise mit anderen inländischen und ausländischen medizinischen Fachgesellschaften, deren Zielsetzung derjenigen der Gesellschaft entspricht, Kontakt zu halten.
- c) Ziel des Vereins ist, Ärzte in der ästhetischen Chirurgie zu informieren. Die Gesellschaft fördert ebenso die Fortbildung von Ärzten und die Information von Patienten bezüglich der Neuentwicklungen auf dem Gebiet der Implantate.
- d) Der Verein dient dem internationalen Zusammenschluss von Ärzten, die nach ihrer Approbation sich vornehmlich mit ästhetischer Medizin und plastischer Chirurgie beschäftigen haben. Er soll den Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der ästhetischen Medizin fördern.
- e) Der Verein bezweckt die Ziele im Sinne des § 52 AO insbesondere zur Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie der Vergabe von Forschungsaufträgen. Der Verein setzt Ausbildungsregeln und Qualifikationsanforderungen fest. Zum Aufgabenbereich des Vereins zählt auch die Veranstaltung von nationalen und internationalen Kongressen und Tagungen.

§ 2:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4:

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5:

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.

§ 6:

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, Ehren- und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind approbierte Ärzte, die in ästhetischer Chirurgie besondere Erfahrungen haben. Die speziellen Aufnahmekriterien sind im Mitgliedsantrag / Erfassungsbogen für Mitglieder festgelegt.

- a) Die Ehrenmitgliedschaft wird Persönlichkeiten verliehen, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich um die Entwicklung in der ästhetischen Medizin besondere Verdienste erworben und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erreichung seiner Ziele materiell und sind nicht stimmberechtigt.

§ 7:

Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Das Stimmrecht wird nur von den ordentlichen Mitgliedern ausgeübt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Alle übrigen Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung das Rederecht. Die MV ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich durch schriftliche Benachrichtigung durch die Post unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, sowie in Fällen, in denen das Interesse des Vereins es erfordert. Im Übrigen ist die MV einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben der Gründe vom Vorstand verlangt. Die MV beschließt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten und wählt den Vorstand. Soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, fasst sie ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Satzungsänderung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Zu Beginn der MV wird ein Protokollführer gewählt, der den Verlauf der MV und insbesondere Beschlüsse protokolliert. Der Vorstand hat die Protokolle aufzubewahren.

§ 8:

Vorstand, Wahl

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten je allein vertreten. Diesen obliegen die Vertretung des Vereins sowie die Geschäftsführung; sie sind an die Beschlüsse der MV und die Vorstandsbeschlüsse gebunden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der mit der kaufmännischen Führung des Vereins beauftragt wird.

Zur Unterstützung des Vorstandes können Beisitzer gewählt werden. Vorstand und Beisitzer werden auf 4 Jahre gewählt, (die Wiederwahl ist zulässig). Vorstand und Beisitzer arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand entscheidet schriftlich über die Aufnahme von Mitgliedern. Das Präsidium setzt den Tagungsort zur Wahl fest, die alle vier Jahre stattfindet. Besteht im Vorstand bei Beschlüssen keine Mehrheit, so entscheidet die Stimme des Präsidenten

§ 9:

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige (per Einschreiben) an den Präsidenten. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss wenigstens 3 Monate vorher erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund durch den erweiterten Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Dabei zählen die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist auf der

Einladung zu der betreffenden Sitzung anzuführen. Die Einladung zu dieser Sitzung muss mit einer Frist von 4 Wochen per Post – es gilt das Datum des Poststempels – zugestellt werden.

Das betroffene Mitglied ist ebenfalls zu der Sitzung einzuladen. Ihm ist auf der Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung Mitteilung zu machen.

Ein Mitglied wird (mit Wirkung zum Jahresende) von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst durchgeführt werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10:

Ehrenvorsitzende

Die MV kann Ehrenvorsitzende wählen.

§ 11:

Qualitätssicherung, Gütesiegel der IGÄM e.V.

Oberstes Ziel des Vereins ist die Qualitätssicherung auf dem Gebiet der ästhetischen Medizin. Ziel ist es, ein sog. Gütesiegel zu vergeben.

Die Voraussetzungen für die Vergabe eines Gütesiegels der IGÄM e.V. bestehen zum einen in dem Nachweis der medizinischen Qualität und zum anderen in dem Nachweis der Prozessqualität. Die jeweiligen detaillierten Voraussetzungen sind in dem Dokument „Voraussetzungen für den Erwerb des Gütesiegels der IGÄM e.V. fest geschrieben.

Das Gütesiegel der IGÄM e.V. wird durch das wissenschaftliche Komitee vergeben und ist grundsätzlich 3 Jahre gültig. Danach wird durch das wissenschaftliche Komitee überprüft, ob die Anforderungen zur Verlängerung aktuell noch erfüllt werden.

§ 12:

Beiträge

Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 13:

Auflösung des Vereins

- a) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bayerische Rote Kreuz mit Sitz in München, da es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist